



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Förderprogramm „emma“

**zur anteiligen Förderung von
bedarfsorientierten Verkehren
im Bodenseekreis**

Stand: 18.07.2018

Förderprogramm „emma“

zur anteiligen Förderung von bedarfsorientierten Verkehren im Bodenseekreis

§ 1 Allgemeines

Ziel des Förderprogramms ist, das bestehende ÖPNV-/SPNV-Angebot im Bodenseekreis durch bedarfsorientierte Verkehre zu ergänzen. Hierbei sollen die bereits bestehenden emma-Verkehre dauerhaft weiterbetrieben sowie weitere flexible Bedienungsangebote flächendeckend eingeführt werden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Der Bodenseekreis fördert die Einrichtung und den Betrieb flexibler Bedienungsangebote im ÖPNV. Förderfähige Bedienformen sind:

- Bedarfslinienbetrieb,
- Richtungsbandbetrieb und
- Flächenbetrieb.

(2) Der Bodenseekreis fördert ausschließlich die Einrichtung und den Betrieb flexibler Bedienungsangebote innerhalb des Bodenseekreises. Bei kreisüberschreitenden Verkehren werden lediglich die Kosten von Fahrten mit Einstiegsort im Bodenseekreis übernommen. Eine abweichende Regelung kann im Einzelfall zugelassen werden.

§ 3 Fördervoraussetzungen

(1) Die in § 2 Abs. 1 genannten bedarfsorientierten Verkehre müssen folgende Vorgaben erfüllen:

- Das Bedienungsangebot muss den Mindestbedienungsumfang des Nahverkehrsplans erfüllen.
- Die Voranmeldefrist darf maximal 60 Minuten betragen.
- Eine Integration der Fahrplandaten in die Elektronische Fahrplanauskunft (EFA) muss möglich sein.
- Es muss eine Onlinebuchung über die EFA/bodo-App möglich sein.
- Die telefonische Buchung muss über die einheitliche Rufnummer 0751 36141-52 erfolgen.
- Konsolidierung der Fahrtwünsche mit Software (Disposition über AnSaT optional, jedoch nicht zwingend)
- Das Bedienungsangebot und die Fahrzeuge müssen unter der Marke „emma“ (Einfach mobil mit Anschluss) in Erscheinung treten (einheitlicher Markenauftritt). Die Corporate Identity (CI) der Marke „emma“ ist zu beachten, insbesondere auch bei der Gestaltung der Fahrzeuge.
- Bei neuen Bürgerbuskonzepten ist die Marke "BürgerMobil" zu führen; weitergehende Vorgaben bei der CI werden nicht gemacht.
- Es ist der bodo-Tarif anzuwenden. Komfortzuschläge sind nicht zulässig.
- Sondertarife für ehrenamtlichen Fahrbetrieb sind zulässig und werden im bodo-Tarif abgebildet. Die Echt Bodensee Card (EBC) und bodo Zeitfahrausweise sind anzuerkennen; die Anerkennung erfolgt ohne finanziellen Ausgleich.
- Bei Fahrzeugen mit mehr als vier Fahrgastplätzen ist Barrierefreiheit durch Hublift oder Rampe zu gewährleisten.

- Bestehende Fördermöglichkeiten beispielsweise des Bundes und des Landes sind vorrangig zu beantragen.

(2) Bereits bestehende flexible Verkehrsangebote dürfen nur gefördert werden, wenn sie den Vorgaben des Absatzes 1 entsprechen oder wenn sie entsprechend angepasst werden.

(3) Ausschließliche Rationalisierungsmaßnahmen (Umstellung schwach frequentierter Linien/Fahrten auf Bedarfslinienbetrieb) sind nicht förderfähig. Außerdem darf kein konkurrierender Parallelverkehr zu bestehenden ÖPNV/SPNV-Angeboten entstehen.

§ 4 Programmvolumen

(1) Die Abwicklung des Förderprogramms findet im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Fördermittel statt.

(2) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Das Landratsamt Bodenseekreis entscheidet über eine Förderung nach der verkehrlichen Bedeutung und pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Art und Höhe der Zuwendung

(1) Der Bodenseekreis erstattet bis zu 50 % der entstandenen Betriebskosten. Förderfähige Betriebskosten sind:

- Vollkosten je gefahrener Kilometer (inklusive Energie- bzw. Treibstoffverbrauch, Abschreibung/Leasing, Wartung, Instandhaltung, Reservekapazitäten),
- Vollkosten je Personalstunde (auch Bereitschaft/Disposition),
- Overheadkosten (Betrieb der telefonischen Buchung (Callcenter), Softwarekosten (Hosting/Pflege)); sofern nicht von bodo abgedeckt.

Fahrgelderlöse, Synergieeffekte durch Einsparungen sowie Zuwendungen/Fördermittel Dritter müssen den Betriebskosten gegengerechnet werden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Erstattungsbetrag erhöht sich

- bei interkommunaler Zusammenarbeit,
- bei Bedienungskonzepten mit rein-elektrischem Antrieb,
- bei der Teilnahme an der Echt Bodensee Card (EBC)

um jeweils 5 %, insgesamt jedoch um maximal 10 %.

(3) Darüber hinaus erstattet der Bodenseekreis bei der Einführung eines neuen flexiblen Bedienungsangebots bis zu 50 % der Investitionskosten für

- Software-Lizenzen,
- Smartphone oder Tablet mit Powerbank,
- Fahrzeugbranding,
- EFM-Komponenten,
- App-Lösung und Bluetooth-Drucker für Fahrscheinverkauf,
- Marketing/PR (Fahrpläne, Flyer, Aktionen),

insgesamt jedoch maximal 5.000 Euro. Zuwendungen/Fördermittel Dritter müssen den Investitionskosten gegengerechnet werden.

(4) Bei Bürgerbuskonzepten können auch Investitionskosten für die Anschaffung der Fahrzeuge berücksichtigt werden, sofern die Förderung des Landes (LGVFG/Bürgerbusprogramm/Fahrzeugförderung L-Bank) nicht greift oder nach Abzug der Landesförderung ein ungedeckter Kostenanteil verbleibt. In diesem Fall erhöht sich die in Absatz 3 genannte Höchstsumme auf 10.000 Euro.

(5) Bei Bürgerbuskonzepten werden die Investitionskosten für die Anschaffung einer Rollstuhlrampe oder einen Hublift in voller Höhe erstattet, sofern die Landesförderung diese nicht abdeckt.

(6) Bereits bestehende, vom Bodenseekreis geförderte flexible Verkehrsangebote genießen in Bezug auf die Höhe der Zuwendung für drei Jahre ab Inkrafttreten des Förderprogramms Bestandsschutz, sofern sie die in § 3 genannten Fördervoraussetzungen erfüllen.

§ 6 Verfahren

(1) Antragsteller ist die Gemeinde. Bei interkommunaler Zusammenarbeit können auch mehrere Gemeinden Antragsteller sein. Der Antrag auf Förderung ist formlos zu stellen.

(2) Die Förderung wird für maximal fünf Jahre gewährt. Fällt der Verkehr unter das Personenbeförderungsgesetz, so kann die Förderung nur entsprechend der Laufzeit der Liniengenehmigung gewährt werden, maximal jedoch für fünf Jahre. Für eine Verlängerung der Förderung ist ein erneuter Antrag zu stellen.

(2) Dem Antrag ist eine Kostenprognose, getrennt nach Investitionskosten und Betriebskosten, beizufügen. Erlöse, Synergieeffekte durch Einsparungen sowie Zuwendungen/Fördermittel Dritter müssen den Kosten gegengerechnet werden.

(3) Es steht im Ermessen des Antragstellers, einen Förderzeitraum zwischen drei und fünf Jahren zu beantragen. Der Antragsteller verpflichtet sich seinerseits zur Aufrechterhaltung und anteiligen Finanzierung des bedarfsorientierten Verkehrs für den beantragten Zeitraum.

(4) Die Abrechnung findet bis zum 31. März des Folgejahres statt. Die Kommune hat die tatsächlichen Betriebskosten des gesamten Jahres dem Landkreis bis dahin vorzulegen.

(5) Übersteigt die Summe der insgesamt beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, wird über eine Förderung nach der verkehrlichen Bedeutung und pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

§ 7 Auszahlung der Förderung

Vor der ersten geprüften Spitzabrechnung wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des prognostizierten Zuwendungsbetrages gewährt. Danach erfolgt die Auszahlung auf Basis von 90 % des jeweils zuletzt abgerechneten Zuwendungsbetrages.

§ 8 Endabrechnung, Überkompensationskontrolle

Der Antragsteller legt eine von einem Wirtschaftsprüfer testierte Endabrechnung spätestens neun Monate nach Auslaufen des Förderzeitraums vor. Die Endabrechnung

setzt sich zusammen aus den jährlichen Spitzabrechnungen der Mehrkosten und Mehrerlöse. Auf dieser Basis erstellt der Zuwendungsgeber einen Schlussbescheid.

§ 9 Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.08.2018 in Kraft.